

---

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>02</b>
1.1.	Grundlagen	02
1.2.	Förderungsgrundsätze	02
1.3.	Förderungsberechtigung	02
1.4.	Höhe der Förderbeiträge	02
1.5.	Verfahren	03
1.5.1.	<i>Projektbeschreibung</i>	03
1.5.2.	<i>Verlauf des Projektes bzw. Vorhabens</i>	03
1.5.3.	<i>Dokumentation</i>	03
1.5.4.	<i>Budget und Finanzierungsplan</i>	03
1.6.	Ausrichtung von Förderbeiträgen	04
<b>2.</b>	<b>FÖRDERUNGSFORMEN</b>	<b>04</b>
2.1.	Projektbeiträge	05
2.1.1.	<i>Formelle Kriterien</i>	05
2.1.2.	<i>Materielle Kriterien</i>	05
2.1.3.	<i>Ausschlusskriterien</i>	05
2.2.	Fortbildungsbeiträge	06
2.3.	Beratung	06
2.4.	Ankäufe und Aufträge	06
2.4.1.	<i>Werkankäufe</i>	07
2.4.2.	<i>Sammlungsaufbau und -betreuung</i>	07
2.4.3.	<i>Werkaufträge</i>	07
2.5.	Kulturpreis, Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben	07
2.5.1.	<i>Kulturpreis</i>	07
2.5.2.	<i>Auszeichnungen und Anerkennungsgaben</i>	07
2.5.3.	<i>Fördergaben</i>	08
2.6.	Wettbewerbe	08
2.7.	Leistungsvereinbarungen	08
2.7.1.	<i>Voraussetzungen und Bedingungen</i>	08
2.7.2.	<i>Dauer</i>	09
2.7.3.	<i>Verfahren</i>	09
2.7.4.	<i>Informationspflicht</i>	09
2.7.5.	<i>Auszahlung Jahresbeitrag</i>	09
<b>3.</b>	<b>RÜCKFORDERUNG, AUFRECHNUNG UND VERFALL VON FÖRDERBEITRÄGEN</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>AUSSCHLUSS VON FÖRDERUNGEN</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>BESCHWERDE</b>	<b>10</b>
<b>6.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
6.1.	Inkrafttreten	11
6.2.	Ausführungsbestimmungen	11
6.3.	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen	11

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Grundlagen

Die Geschäfte der Kulturstiftung Liechtenstein werden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG), des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG), des Kulturförderungsgesetzes (KFG) und nach den Bestimmungen der Statuten und des Organisationsreglements, der Eignerstrategie der Regierung sowie gemäss den Vorgaben dieses Förderungsreglements geführt.

Das Förderungsreglement regelt die gemäss Art. 4 und 5 der Statuten übertragenen Aufgaben.

### 1.2. Förderungsgrundsätze

Die staatliche Kulturförderung achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Förderung.

Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.

### 1.3. Förderungsberechtigung

Staatliche Kulturförderung erhalten ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur und Publikationen, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumspflege (Volkskultur, Landeskunde) kulturell tätig sind und in einem Bezug zu Liechtenstein stehen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann die Anzahl der Fördervergaben an den gleichen Antragsteller innerhalb einer bestimmten Periode limitieren.

Ausgeschlossen von der staatlichen Kulturförderung sind Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind.

### 1.4. Höhe der Förderbeiträge

Förderbeiträge sollen in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen nicht übersteigen. Die Höhe der Förderbeiträge ist von der Qualitäts- und Entwicklungsstufe abhängig und wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- Ausgewiesene Kosten
- Eigenfinanzierungsmöglichkeiten

- Drittfinanzierungsmöglichkeiten
- Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein

Fördermittel können für einzelne Projekt- und Fortbildungsarten in Form von Pauschalen gewährt werden.

## **1.5. Verfahren**

Anträge auf Förderbeiträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes bzw. des Vorhabens oder der Fortbildung bei der Kulturstiftung Liechtenstein schriftlich in ausführlich begründeter und dokumentierter Form einzureichen. Je nach Vorhaben kann ein Konzept oder Exposé unterschiedlich gestaltet sein.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen entsprechend dem Vorhaben einzureichen, wobei die folgenden Themenbereiche nicht bei jedem Vorhaben gleich gewichtet werden müssen:

### *1.5.1. Projektbeschreibung*

- Name des Projektes oder Arbeitstitel
- evtl. Typisierung des Projektes
- Projektidee, inhaltliche Beschreibung des Projektes
- Zusammenfassung der wichtigsten Fakten
- evtl. Skizzierung der Entstehungsgeschichte oder Vorgeschichte
- Angaben zu Motivation, Strategie, Zielen, angestrebter Wirkung, Zielpublikum, Erfolgskriterien und Marketingüberlegungen

### *1.5.2. Verlauf des Projektes bzw. Vorhabens*

- Zeitplan und wichtige Termine
- Ort und Datum der Realisation
- evtl. Beteiligungen, Kooperationen oder Partnerschaften
- evtl. Einsatz technischer Hilfsmittel

### *1.5.3. Dokumentation*

- Kurzporträts der massgeblich am Projekt bzw. Vorhaben beteiligten Personen
- Angaben zu bisherigen Projekten bzw. Werken der beteiligten Kunstschaaffenden
- evtl. Mediendossier zu abgeschlossenen Projekten

### *1.5.4. Budget und Finanzierungsplan*

- Auflistung der geplanten Ausgaben (inkl. Kostenvoranschläge)
- Finanzierungsplan mit erwarteten und zugesagten Beiträgen anderer Institutionen
- Eigenleistungen der Antragsstellenden
- Einnahmen aus Veranstaltung

- Bei juristischen Personen die letzte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine aktuelle Vermögensaufstellung
- Erwünschter Beitrag von der Kulturstiftung Liechtenstein

Reichen die vorgelegten Unterlagen und Belege zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, so hat die Kulturstiftung Liechtenstein dem Antragssteller die Ergänzung derselben binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrags aufzutragen.

## **1.6. Ausrichtung von Förderbeiträgen**

Förderbeiträge werden an Förderungsempfänger aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung der Kulturstiftung Liechtenstein ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der in der Entscheidung aufgeführten Bedingungen.

Über die Durchführung des geförderten Vorhabens ist durch den Förderungsempfänger ein schriftlicher Schlussbericht (Abrechnung gemäss Budget, Kritiken, Belegexemplare etc.) vorzulegen. Bei Förderbeiträgen unter CHF 5'000 kann sich der Schlussbericht in Kurzform auf die wesentlichen Angaben beschränken.

Vertreterinnen und Vertreter der Kulturstiftung Liechtenstein sind zur Eröffnung, Präsentation, Premiere oder Vernissage einzuladen.

Auf die Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die Kulturstiftung Liechtenstein tritt als staatliche Institution der Kulturförderung auf. Sie wird nie als Sponsor oder Gönner bezeichnet. Die Formulierung lautet: Gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Es kann auch das Logo der Kulturstiftung Liechtenstein verwendet werden, das auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

## **2. FÖRDERUNGSFORMEN**

Die Förderungen erfolgen in Form von

- Projekten
- Fortbildungen
- Beratung
- Ankäufen und Aufträgen
- Preisen, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben
- Wettbewerben
- Leistungsvereinbarungen

## 2.1. Projektbeiträge

Ein Projektbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten zur Realisierung eines kulturellen Projekts, wobei nach formellen und materiellen Kriterien mit entsprechender Gewichtung und sinnvoller Berücksichtigung der Gegebenheiten geprüft wird:

### 2.1.1. Formelle Kriterien

- Die Antragssteller sowie die kulturellen Bereiche liegen im Rahmen der Förderungsberechtigung gemäss Kulturförderungsgesetz.
- Der Antrag wurde termingerecht und vollständig eingereicht.

### 2.1.2. Materielle Kriterien

- Das Projekt ist für das Land von Bedeutung und muss einen über die rein private oder kommunale Bedeutung hinausgehenden Stellenwert aufweisen.
- Das Projekt entspricht anerkannten Qualitätskriterien. Je nach Entwicklungsstufe werden hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität und Nachhaltigkeit des Vorhabens erwartet.
- Es besteht ein angemessener Einsatz der Ressourcen (Kosten-Nutzen-Verhältnis bezüglich Sinnhaftigkeit)
- Die Zumutbarkeit der Eigen- und Drittfinanzierung wird geprüft. Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie andere staatliche und kommunale Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene.
- Mit der Gewährung des Förderbeitrags durch die Kulturstiftung Liechtenstein ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund des eingereichten Budgets und Finanzierungsplans finanziell gesichert ist und im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

### 2.1.3. Ausschlusskriterien (nicht abschliessend aufgezählt)

Keine Förderung durch die Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt, wenn der Schwerpunkt eines Vorhabens in einem der aufgeführten Bereiche liegt:

- Ausbildung (z.B. Dissertation etc.)
- Wissenschaft und Forschung
- Schulische Kinder- und Jugendarbeit
- Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung
- Entwicklungshilfe
- Soziales
- Ökologie
- Wirtschaftsförderung

- Tourismus
- Sport

Im Rahmen eines transdisziplinären Projekts kann ein Anteil gefördert werden, sofern massgebende Kriterien betreffend Kulturförderung erfüllt werden.

## **2.2. Fortbildungsbeiträge**

Ein Fortbildungsbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten einer förderungsberechtigten natürlichen Person, deren Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist und anerkannten Qualitätskriterien entspricht. Dieser Bezug kann sich in verschiedenen Formen zeigen, etwa durch die Person des Kulturschaffenden, den Gegenstand der kulturellen Tätigkeit oder den Ort ihrer Entfaltung.

Die Fortbildung selbst soll – im Gegensatz zur Grundausbildung in der jeweiligen Kulturgattung – der individuellen Fortentwicklung in dem ausgeübten kulturellen Tätigkeitsfeld dienen und damit in der Folge auch ihren Niederschlag in der weiteren Tätigkeit des Förderempfängers finden.

Fortbildungen können in Form von Stipendien z. B. für Atelieraufenthalte, Werkjahre oder einschlägige Kurse vergeben werden, die im Zusammenhang mit der ausgeübten kulturellen Tätigkeit stehen und für die individuelle Fortentwicklung des Kulturschaffenden Erfolg versprechend sind.

In diesen Eigenschaften ist die Abgrenzung zur Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung zu sehen, die in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen muss.

## **2.3. Beratung**

Die Kulturstiftung Liechtenstein berät im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten Förderungsberechtigte im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit. Die Beratung erfolgt vor allem in Fragen der Antragsstellung, Trägerschaftsstrukturen sowie der Vernetzung mit anderen Kulturschaffenden und Institutionen. Keine Beratung bzw. Einflussnahme erfolgt in Bereichen des eigentlichen Kunstschaffens (z.B. Kuratorentätigkeit) oder in Gremien (z.B. Komiteemitgliedschaft).

## **2.4. Ankäufe und Aufträge**

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann nach freiem Ermessen kulturelle Werke ankaufen und Kulturschaffenden Werkaufträge erteilen. Die erworbenen Werke sind in die Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein aufzunehmen.

## 2.4.1. *Werkankäufe*

Der Stiftungsrat bestimmt eine Werkankaufskommission und wählt deren Mitglieder, die vorwiegend Fachleute der Bildenden Kunst sind. Die Werkankäufe dienen der Dokumentation des zeitgenössischen Kunstschaffens in Liechtenstein und dem qualitativen Ausbau der Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie der Unterstützung der Kunstschaffenden. Die Werkankaufskommission richtet ihre Anträge zur Beschlussfassung an den Stiftungsrat der Kulturstiftung Liechtenstein.

## 2.4.2. *Sammlungsaufbau und -betreuung*

Für nachstehende Aufgaben können Richtlinien erstellt werden:

- Budget pro Jahr und mehrjährige Planung
- Auswahlkriterien für Werkankauf (z.B. repräsentative Werke der Kulturschaffenden über die Schaffensperiode etc.)
- Inventarisierung der Werke
- Verleihbedingungen
- Aufbewahrung der Werke
- Pflege und Zustand der Werke

## 2.4.3. *Werkaufträge*

Der Stiftungsrat kann Werkaufträge vergeben. Dies kann im Rahmen einer Schwerpunktförderung für ein bestimmtes Thema oder einen kulturellen Bereich erfolgen. Die Bedingungen sowie das Ablaufprocedere können jährlich oder über eine mehrjährige Periode festgelegt werden, die auf der Webseite der Kulturstiftung Liechtenstein ersichtlich sind.

## 2.5. **Kulturpreis, Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben**

Die Regierung kann für herausragende kulturelle Leistungen den Kulturpreis verleihen. Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Auszeichnungen, Anerkennungs- und Fördergaben verleihen.

### 2.5.1. *Kulturpreis*

Der Kulturpreis kann an Kulturschaffende sowie an andere Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des allgemeinen kulturellen Lebens in Liechtenstein besondere Verdienste erworben und in ihrem Tätigkeitsgebiet Leistungen von überregionaler Bedeutung erbracht haben.

### 2.5.2. *Auszeichnungen und Anerkennungsgaben*

Auszeichnungen und Anerkennungsgaben können an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Wirken um die Förderung des kulturellen Lebens in Liechtenstein besondere Verdienste erworben haben.

### 2.5.3. Fördergaben

Fördergaben können an Kulturschaffende ausgerichtet werden, die sich im kulturellen Bereich über besondere Leistungen ausgewiesen haben. Die Zuerkennung der Fördergabe gilt als Ansporn zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kulturellen Tätigkeit.

## 2.6. Wettbewerbe

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Wettbewerbe zu kulturellen Themen durchführen.

Vor der Ausschreibung eines Wettbewerbs werden entsprechende Richtlinien bezüglich Ziel und Zweck, Organisation, Ablauf und Teilnahmebedingungen erstellt.

## 2.7. Leistungsvereinbarungen

Bei der Leistungsvereinbarung steht im Unterschied zu den übrigen Förderformen das zweiseitige Rechtsgeschäft mit definierten gegenseitigen Rechten und Pflichten im Vordergrund. Sie ist Grundlage für die Ausrichtung des jährlichen Beitrags der Kulturstiftung Liechtenstein an die Kulturinstitution und regelt die Leistungen der beiden Partner und die Modalitäten der Auszahlung und der Berichterstattung.

Gegenstand von Leistungsvereinbarungen können auch der Betrieb und die Ausstattung kultureller Einrichtungen und Organisationen sein. Die Kulturstiftung Liechtenstein gewährt keine Sonderbeiträge für Aufwände, die bereits mit dem Beitrag der Leistungsvereinbarung abgedeckt sind.

### 2.7.1 Voraussetzungen und Bedingungen

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann die Leistungsvereinbarung nur mit einer privaten juristischen Person (Kulturinstitution) abschliessen, die bereits während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig ist und folgende Kriterien erfüllen muss:

Das kulturelle Angebot der Kulturinstitution ist von landesweiter Bedeutung und grenzt sich insbesondere gegenüber lokalen oder kommunalen Angeboten ab, die nicht Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sein können.

Das kulturelle Angebot entspricht anerkannten Qualitätskriterien. Je nach Niveau sind hinreichende Professionalität sowie Authentizität, Originalität und Nachhaltigkeit der kulturellen Tätigkeiten zu erfüllen.

Das kulturelle Angebot stellt in Hinsicht auf die gesamte Kulturlandschaft eine Bereicherung dar und ist zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Liechtenstein geworden.

Die kulturelle Tätigkeit lässt keine vollständige Eigen- und Drittfinanzierung zu. Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen öffentlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen,

wie andere staatliche und kommunale Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene.

## *2.7.2. Dauer*

Leistungsvereinbarungen können für die Dauer von längstens drei Jahren abgeschlossen werden. Nach Ablauf der Vertragsperiode und nach Überprüfung bzw. Anpassung der Bedingungen können sie jeweils um drei Jahre verlängert werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

## *2.7.3. Verfahren*

Leistungsvereinbarungen enthalten ein Leistungsprofil und einen Pflichtenkatalog der Kulturinstitution mit folgenden Dokumenten und Angaben, die der Kulturstiftung Liechtenstein übergeben werden:

- Jahresplan der Aktivitäten
- Kopie der unterzeichneten Statuten
- Aktuelle Mitgliederliste
- Jahresbericht
- Revidierte Jahresrechnung mit Revisionsbericht
- Aktuelles Budget und Finanzierungsplan
- Protokoll der Jahresversammlung

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann weitere Informationen von der Kulturinstitution verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Sachverhalts und die Entscheidungsfindung hilfreich und notwendig sind.

## *2.7.4. Informationspflicht*

Die Kulturinstitution ist verpflichtet, bei Veränderungen der personellen Besetzung in Führungs- und Beratungsfunktionen und Adressänderungen sowie bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere wenn diese zu unerwarteten finanziellen Auswirkungen führen, die Kulturstiftung Liechtenstein umgehend darüber zu informieren.

## *2.7.5. Auszahlung Jahresbeitrag*

Die Auszahlung des Jahresbeitrages erfolgt aufgrund des Stiftungsratsbeschlusses nach Einreichung der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Dokumente bei der Kulturstiftung Liechtenstein.

Wenn die Eigenmittel der Kulturinstitution wesentlich höher sind als der jährliche Finanzbedarf zur Erfüllung der Leistungserbringung oder die vereinbarten Leistungen nur teilweise erbracht werden, kann die Kulturstiftung Liechtenstein nach Rücksprache mit der Kulturinstitution den Jah-

resbeitrag entsprechend kürzen bzw. aussetzen. Bei Nichteinhaltung oder nur teilweiser Einhaltung kann die Kulturstiftung die Leistungsvereinbarung kündigen.

Wenn Regierung und Landtag die erforderlichen Budgetmittel nur teilweise der Kulturstiftung Liechtenstein zur Verfügung stellen, kann die Kulturstiftung Liechtenstein den Jahresbeitrag an die Kulturinstitution entsprechend anpassen.

### **3. RÜCKFORDERUNG, AUFRECHNUNG UND VERFALL VON FÖRDERBEITRÄGEN**

Bezogene Beiträge sind von den Förderungsempfängern zurückzuerstatten bzw. gewährte und noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen, wenn

- die Förderbeiträge aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt wurden oder
- die Förderungsempfänger ihre Pflichten missachtet haben oder
- Teile des Projektes bzw. Vorhabens, die für einen Beitrag massgebend waren, ungenügend oder wesentlich anders verwirklicht wurden oder
- Projekte bzw. Vorhaben nicht durchgeführt wurden.

Gemäss Kulturförderungsgesetz hat die Kulturstiftung Liechtenstein, unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen, zu Unrecht bezogenen Förderungen vom Empfänger zurückzufordern oder mit anderen Förderungen nach dem Kulturförderungsgesetz aufzurechnen.

Ohne Gegenbericht der Antragssteller verfallen Förderbeiträge spätestens ein Jahr nach dem im Antrag genannten Schlusstermin des Projektes bzw. Vorhabens.

### **4. AUSSCHLUSS VON FÖRDERUNGEN**

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Förderungsempfänger für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von jeder Förderung nach dem Kulturförderungsgesetz ausschliessen, wenn sie wiederholt gegen das Kulturförderungsgesetz bzw. dieses Förderungsreglement verstossen oder Förderungen erschlichen haben.

### **5. BESCHWERDE**

Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9 Kulturförderungsgesetz) sowie über die Rückforderung, Aufrechnung und Ausschluss von Förderungen (Art. 17 und 18 Kulturförderungsgesetz) kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der rechtsmittelfähigen Entscheidung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Die Beschwerde an die Regierung kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten.

---

Mangels Antragsberechtigung und Parteistellung der Betroffenen unanfechtbar sind dagegen Beschlüsse des Stiftungsrates der Kulturstiftung Liechtenstein im Zusammenhang mit den übrigen Förderungsformen nach Art. 10 bis 14 des Kulturförderungsgesetzes.

## **6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **6.1. Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist mit Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2010 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt alle früheren Reglemente zur Kulturförderung. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat das Förderungsreglement anlässlich ihrer Sitzung vom 05.10.2010 (RA 2010/2194-5008) zur Kenntnis genommen.

### **6.2. Ausführungsbestimmungen**

Der Stiftungsrat kann zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements erlassen.

### **6.3. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen**

Dieses Reglement ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei die Regierung darüber in Kenntnis zu setzen ist.

Der Präsident des Stiftungsrates

Die Geschäftsleitung

---

Walter N. Marxer

---

Elisabeth Stöckler